

Satzung des Angelvereins [AV] Hüntel-Holthausen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelverein [AV] Hüntel- Holthausen e. V.“ und hat seinen Sitz in Meppen, Ortsteil Hüntel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Jahres.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Im Folgenden beziehen sich die Begriffe „Angler“ sowie „Mitglieder“ auf alle natürlichen Personen (m/w/d)

Ziele des Vereins sind

1. Der Zusammenschluss aller Angler, die innerhalb der Gewässer der alten Gemeindegrenzen von Hüntel- Holthausen angeln möchten.
2. Förderung einer ideellen Einstellung zum Angeln und Erhalt der biologischen Vielfalt der Natur.
3. Hege und Pflege der Gewässer mit ihrem Fischbestand.
4. Unterstützung und Vertretung der Vereinsmitglieder in der waidgerechten Fischerei, der Landschaftspflege und Naturschutz.
5. Förderung des Vereinslebens und der Gemeinschaft.
6. Förderung der Jugend in der waidgerechten Fischerei.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt er nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene natürliche Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Die Antragstellende Person muss den Zielen und dem Zweck (§2) des Vereins vorbehaltlos zustimmen! Der Antragsteller versichert, dass er nicht bei anderen Vereinen durch vereinsschädigendes Verhalten oder durch die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände ausgeschlossen wurde.

Die nächst folgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jungangler und erhalten einen Erlaubnisschein zum Fischfang mit den vom Verein beschlossenen Einschränkungen (Gewässergeräte).

Die erfolgreiche Ablegung der Sportfischerprüfung ist mit dem Bewerbungsantrag der Bewerber nach 1 und 2 nachzuweisen. Er führt aus, dass mit der Vereinssatzung nur in dieser Form die Aussicht besteht, die Anerkennung durch den Landkreis zu erreichen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied mit seinen Beiträgen zwei Kalenderjahre im Rückstand ist oder der Vorstand den Ausschluss wegen grobem Regelverstoß oder strafbare Handlungen beschlossen hat.

§ 5

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden und dem
Schriftführer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

Kassenwart
Gewässerwart für Besatz und biologische Maßnahmen
Jugendwart

Jedes Amt im erweiterten Vorstand kann auch durch mehrere Personen vertreten sein.

Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme der Fischereiaufseher– wird alle vier Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Wahl. Sollte von einem Vereinsmitglied geheime Wahl gefordert werden, so ist dem stattzugeben. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart sollen im Versatz von 2 Jahren zu dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Gewässerwart gewählt werden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Es ist die Pflicht des Vorstandes, alle im Vereinsleben anfallenden Aufgaben im Sinne der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse abzuwickeln. Er hat das Recht, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen in allen Belangen der Fischerei und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein, sofern dieses nicht in der Satzung verankert ist. Der Vorstand ist der

jährlichen Generalversammlung Rechenschaft schuldig über seine Tätigkeit und über alle Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 7

Generalversammlung

Einmal im Jahr ist die Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine Information auf der vereinseigenen Homepage oder anderen geeigneten Medien.

Die Generalversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand. Wobei, wie in §5 beschrieben, jeweils die Hälfte des Vorstandes im Versatz von 2 Jahren gewählt werden.

Sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahl und die Art der zugelassenen Angelgeräte und die Artenschonzeiten, sofern Änderungsanträge gestellt werden. Für einen Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren (schriftlich) und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei späterer Einzahlung kann vom Verein ein Verzugszuschlag erhoben werden. Außerdem haben sie die Pflicht, sich an die Vereinsbeschlüsse und an die bestehenden fischereigesetzlichen Bestimmungen zu halten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied muss für Ordnung und Sauberkeit an den Gewässern sorgen. Jedes aktiv angelnde Mitglied muss eine Fangliste führen, die bei der Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine ausgefüllt dem Vorstand zu übergeben ist. Die Mitglieder haben das Recht auf Ausübung der Fischerei in den vereinseigenen Gewässern sowie in den Pachtgewässern des Vereins im Rahmen der dafür zuständigen Bestimmungen. Jedes Mitglied darf einen anderen Angler kontrollieren. Jeder festgestellte Angler ohne gültige Erlaubnis ist dem Vorstand umgehend zu melden.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Emsländische Gewässerlandschaften“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Stiftung nicht mehr existieren kann die Versammlung das Vermögen einem anderen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zuführen.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2026 genehmigt und ersetzt die Satzung des Angelsportvereins [ASV] Hüntel-Holthausen e. V. vom 23.01. 2015.

Meppen, Ortsteil Hüntel, den 23. Januar 2026

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer